

Berechnet für C ₈ H ₇ (NO ₃) ₃ :	Gefunden:
N 17,43%	17,22%

Dadurch war die Gegenwart von m-Xylool nachgewiesen. Ob auch die anderen Xylole vorhanden sind, ließ sich bei der kleinen Menge nicht feststellen.

Die oberhalb 140° siedenden Fraktionen des Rohöls wurden nur qualitativ auf Furol mittels Essigsäure und Anilin untersucht. Die Fraktion 140—154° ergab eine starke, die Fraktion 154—160° eine deutliche, wenn auch schwächere Reaktion. Dadurch ist das Vorhandensein von Furol nachgewiesen.

3. Die Resultate der Untersuchung.

Durch die beschriebenen Versuche wurden folgende Substanzen bzw. Körperklassen in dem Vorlauf des finnischen Kienöles nachgewiesen.

1. Einfache Aldehyde; 2. Furan (Furan, Sylvan, Dimethylfuran?); 3. Benzolkohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, m-Xylool); 4. α-Diketone der aliphatischen Reihe (Diacetyl, Acetylpropionyl?; außerdem liegt in der Fraktion 120—140° eine derartige Substanz vor); 5. Fettsäuremethylester (isoliert wurde nur das Methylisobutyryat); 6. Furfurol (in kleiner Menge in den Fraktionen 140—160°). Außerdem sind, aus der starken Kaliumpermanganatreaktion zu schließen, 7. nicht unbeträchtliche Mengen ungesättigter Substanzen (Kohlenwasserstoffe?) vorhanden, deren Natur nicht festgestellt worden ist. In Anbetracht der Tatsache, daß Diacetyl und seine Homologen durch Alkalien, hier Kalk, zu alkylierten Chinonen der Benzolreihe kondensiert werden, welche auch mit Wasserdämpfen leicht flüchtig sind, war außerdem das Vorhandensein 8. dieser alkylierten Chinone zu erwarten.

Wenn es sich um die Befreiung des Kienöles von denjenigen Substanzen handelt, welche durch ihren scharfen Geruch und die gelbe Farbe seine Anwendbarkeit beeinträchtigen und seinen Preis erniedrigen, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Benzolkohlenwasserstoffe und die Fettsäureester (in unverseiftem Zustande) hierbei keine Rolle spielen. Dasselbe gilt eigentlich auch von dem Furan und seinen Homologen, welche einen verhältnismäßig schwachen ätherischen Geruch besitzen. Dagegen sind es die Aldehyde, die ungesättigten Körper, vor allem aber das Diacetyl und seine Homologen und — soweit sie vorhanden sind — die Chinone, welche den Geruchssinn affizieren und, wie die letztgenannten, außerdem farbig sind. Auf die Entfernung dieser Körper kommt es also in erster Linie bei der Reinigung des Kienöles an.

Zur Entfernung dieser Körper kommen in Betracht 1. Schwefelsäure; 2. Bisulfitlauge resp. schweflige Säure und 3. Natronlauge¹⁰⁾. Von diesen Reagenzien

¹⁰⁾ A. Hesse empfiehlt für denselben Zweck, die mit Alkali- oder Erdalkalihydroxyd vorgereinigten Öle unter Zusatz einer kleinen Menge Alkali- oder Erdalkalimetalls im Vakuum zu destillieren (D. R. P. Kl. 23a, Nr. 180 499; Chem. Zentralbl. 1907, II, 108). Ob dies auch für die finnischen Öle genügend ist, habe ich nicht ermittelt. Allerdings ist das von

könnte die Sulfitlauge resp. schweflige Säure, welche die Entfernung der Chinone resp. Aldehyde beziehen, ev. wegfallen, da das Öl öfters schon bei der Behandlung mit Schwefelsäure Schwefeldioxyd resp. schweflige Säure entwickelt.

Was die Anwendung der Schwefelsäure betrifft, so werden durch sie die Furane, z. T. die Aldehyde, die ungesättigten Verbindungen, vielleicht auch die Körper vom Typus des Diacetyls affiziert. Da sie aber auf die Terpene nicht einwirken darf, muß sie mäßig konzentriert sein. Schließlich bewirkt die Anwendung der wässerigen Natronlauge das Neutralisieren des mit Schwefelsäure behandelten Öls, und außerdem dient sie zur Kondensation des Diacetyls und seiner Homologen.

Nach unpublizierten, mir mitgeteilten Versuchen, die unabhängig von mir, scitens des Herrn Ingenieur T. Hirn am hiesigen Polytechnikum gemacht worden sind, ist ein auf die Anwendung von Natronlauge und Schwefelsäure basiertes Verfahren zur Reinigung des finnischen Kienöls anwendbar.

Helsingfors,

Laboratorium der Universität.

Gerichtliche Entscheidungen in Patentsachen.

(Eingeg. den 29.5. 1907.)

1. R. G., 2. Zivilsenat. Über die Tragweite eines Lizenzvertrages: Unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet der Lizenzvertrag den Patent- oder Gebrauchsmusterschutzhaber dazu, den Lizenznehmer gegen die Benutzung des Verfahrens durch unberechtigte Dritte zu schützen (S. 30)¹⁾.

2. R. G., 2. Strafsenat, 19./4. 1904. Wann ist ein patentiertes Verfahren in Verkehr gebracht bzw. in Benutzung genommen? Zur Erfüllung des Begriffes des Inverkehrbringens genügt jede Tätigkeit, durch welche der Eintritt des Gegenstandes der Erfindung in den Verkehr tatsächlich herbeigeführt wird, z. B. durch unbefugte Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Verfahrens an andere (S. 31).

3. R. G., 2. Zivilsenat, 2./7. 1905. Die Vernichtung eines Patentes beeinflußt die Rechtswirksamkeit der früher abgeschlossenen Lizenzverträge nicht. Gegenstand des Vertrages sei nicht das Patentrecht an sich, sondern die Nutzung desselben; auch wird durch die Nichtigerklärung trotz ihrer rückwirkenden Kraft die Tatsache nicht beseitigt, daß der Schutz bestanden hat (S. 31).

4. Oberl.-Gericht Hamburg, 24./3. 1902. Das Erfinderrecht, wie alle Immatrikelgütterrechte, kann erst dann vom Erfinder abgelöst werden, z. B. durch Pfändung, wenn es sich zu einem selbständigen Vermögensrecht entwickelt hat, was aber erst

Kaas patentierte Verfahren, das Kienöl an Stelle von wässriger Alkalien bzw. Erdalkalien, mit trockenem Alkali bzw. Erdalkali zu behandeln (D. R. P. Kl. 23a, Nr. 180 207; Chem. Zentralbl. 1907, II, 108), für den von uns untersuchten Fall nicht zweckentsprechend.

¹⁾ Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Jahrgang 11 (1906) d. Zeitschr.: Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht.

nach der Erteilung, nicht zwischen Anmeldung und Erteilung der Fall ist (S. 32).

5. R. G., 1. Zivilsenat, 11./10. 1905. Auslegung eines Patentes. Von der Auslegung ist wohl zu unterscheiden die Prüfung der Rechtsbeständigkeit. Für die Auslegung kommt zunächst in Betracht die Patentschrift, daneben ist aber auch der Stand der Technik zurzeit der Patentanmeldung von Wichtigkeit, insofern als anzunehmen ist, daß ihn die Patenterteilungsbehörde, das K. P. A., gekannt hat. § 2 P. G. hat hingegen mit dieser Frage nichts zu tun; er tritt erst dann, in Verbindung mit § 10 P. G., in Kraft (Nichtigkeitsklage), wenn nach stattgehabter, ev. einschränkender Auslegung sich ergibt, daß das, was durch den Anspruch geschützt werden sollte, den Bestimmungen dieses § 2 zuwiderläuft (S. 209).

6. Oberlandesgericht Jena, 20./5. 1906. Einem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wegen Patentverletzung ist mit Rücksicht auf eine schwedende Nichtigkeitsklage nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht ist, daß diese Nichtigkeitsklage Aussicht auf Erfolg hat; es genügt nicht der Nachweis, daß gegen die die Nichtigkeitsklage abweisende Entscheidung Berufung beim Reichsgericht eingelegt ist. Dies gilt nicht nur für erteilte Patente, sondern auch für solche Erfindungen, deren Gegenstand durch die Bekanntmachung einstweiligen Schutz genießt (S. 210).

7. Entscheidung des Kammergerichts v. 10./11. 1905. Es handelte sich hierbei u. a. um die schon vielfach erörterte Frage, unter welchen Voraussetzungen der Angestellte verpflichtet ist, die im Dienste gemachten Erfindungen seinem Dienstherrn zu überlassen. Nachdem das Gericht zu der Überzeugung gelangt war, daß der Beklagte als technischer Leiter der Fabrik anzusehen sei, und des weiteren sich ergeben hatte, daß dieser technische Leiter vertragsmäßig ein Gehalt von jährlich 1500 M zu beanspruchen hatte, gelangt es zu dem Ergebnis, „daß dieses Gehalt für einen technischen Leiter einer Fabrik keineswegs so niedrig sei, daß man annehmen könnte, die Firma habe auf eine Erfindertätigkeit ihres Angestellten kein Gewicht gelegt. Ein Verzicht auf die Erfindung des Angestellten seitens der Fabrik wäre auch nicht anzunehmen, wenn bei Abschluß der Verträge ausdrücklich vereinbart wäre, daß... es dem Beklagten verboten sein sollte, nach Neuerungen und Abänderungen zu suchen... Ein Verzicht auf Erfindungen... ist darin in klarer, unzweideutiger Weise nicht ausgesprochen.“ Die Auffassung des Gerichtes dürfte in chemischen Kreisen selbst bei den Dienstherren keinen Anklang finden. (S. 259.)

8. Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, v. 4./4. 1906. „Die Vernichtung des Patents hat rückwirkende Kraft und führt auch dann noch zur Abweisung der negatorischen Klage auf Unterlassung der Patentverletzung, wenn das Nichtigkeitsurteil erst nach Einlegung der Revision gegen ein dieser Klage stattgebendes Urteil ergeht.“ Der vorliegende Fall ist insofern von Interesse, als der Patentverletzungsklage in den beiden ersten Instanzen stattgegeben wurde, so daß das R. G. als Revisionsinstanz nur noch prüfen konnte, ob den Vorinstanzen eine Rechtsverletzung unterlaufen war. Da die beiden Vorinstanzen ihre Entscheidung

vor der Vernichtung des angegriffenen Patents gefällt hatten, so konnte eine subjektive Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden, wohl aber gelangt das R. G. seiner früheren Praxis entsprechend zu dem Ergebnis, daß eine objektive Rechtsverletzung insofern vorläge, als einer nur auf ein Scheinrecht gegründeten Klage entsprochen worden sei und damit Befugnisse anerkannt worden seien, die nie bestanden hätten. Es handle sich hier um ähnliche Verhältnisse, wie sie geschaffen würden durch authentische Auslegungen von Gesetzen, die gleichfalls noch in der Revisionsinstanz zu beachten seien. (S. 260.)

9. Entscheidung des R. G., 1. Zivilsenat, v. 21./3. 1906, betr. den Begriff der „offenkundigen Benutzung.“ Eine Nichtigkeitsklage war angestrengt worden mit der Begründung, ein dem geschützten ähnliches Verfahren sei bereits früher offenkundig benutzt worden. In der Übertragung des bekannten Verfahrens auf andere Ausgangsmaterialien behufs Erzeugung ähnlicher Gegenstände sei eine patentfähige Erfindung nicht zu erkennen. Während K. P. A. die Nichtigkeitsklage abwies mit der Begründung, aus dem Gelingen des Verfahrens zur Herstellung kleiner Gefäße habe sich nicht ohne weiteres die Möglichkeit der Übertragung, die einen wesentlichen Vorteil bedeute, ergeben, hob das R. G. die Entscheidung des K. P. A. auf und erkannte auf Vernichtung des Patents. Als fraglich darf wohl die vom R. G. gezogene Schlußfolgerung angesehen werden, wonach etwas, was „unpraktisch ist“, eine Erfindung im Sinne des § 1 P. G. nicht sein könne. Es kann nach Ansicht des Ref. etwas „unpraktisch“ (wohl zu unterscheiden von „unausführbar“) sein und doch trotz seiner Unvollkommenheiten gegenüber dem bisher Bekannnen einen großen Fortschritt darstellen.

10. Entscheidung des R. G., 1. Zivilsenat, v. 21./10. 1905. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Kollision einer Patentanmeldung mit dem Gegenstand eines ältern Gebrauchsmusters. „Der Tatbestand des § 10 Ziff. 2 P. G. (bzw. des § 3 Abs. 1 Satz 3) ist nicht gegeben, wenn die geschützte Erfindung nur Gegenstand eines Gebrauchsmusters eines früheren Anmelders ist oder gewesen ist.“ Aus der Begründung zu § 5 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes geht hervor, daß die Ausübung des nachstehenden (jüngeren) Rechtes, d. h. des Patentrechtes, während der Zeit zu ruhen hat, innerhalb deren das ältere Recht, d. h. das Gebrauchsmusterrecht, sich in Wirksamkeit befindet. Die zeitweise Beschränkung des Patentrechtes fällt fort, sobald das ältere Recht (aus dem Gebrauchsmusterschutz) erlischt. (Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß die durch das Patent zu schützende Erfindung zur Zeit ihrer Anmeldung noch neu ist.) Zum Schluß führt das Gericht noch hinsichtlich der sogen. Patenterschließung aus: „Wer den Ablauf der Frist des § 28 Abs. 3 abwartet, bevor er gegen Patentverletzungen vorgeht, handelt innerhalb der ihm zustehenden Befugnis.“ Bemerkenswert ist, daß das R.-G. den Antrag der Nichtigkeits- und Berufungsklägerin, ihr die Be rechtigung zuzusprechen, den Gegenstand des angegriffenen Patentes nach den bereits erloschenen Gebrauchsmustern herzustellen und zu vertreiben,

als gänzlich außerhalb des Rahmens des Nichtigkeitsverfahrens fallend bezeichnete.

11. Entscheidung des R. G., 1. Zivilsenat, v. 22./12. 1905. Den Sinn der Entscheidung kann man etwa dahin zusammenfassen: Ist durch ein Patent ein Verfahren geschützt, so erstreckt sich der Patentschutz nicht auch gleichzeitig auf die Herstellung der zu diesem Verfahren benutzten Ausgangsmaterialien (vgl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart, diese Z. **20**, 1728 [1907].)

12. Von großem Interesse für die pharmazeutisch-chemische Industrie ist die Entscheidung

des R. G. v. 8./3. 1906 betr. das Warenzeichenrecht, in der zum Ausdruck gelangt, daß, wenn das Wort Aspirin geschützt ist, in der Etikettierung von Röhren mit der Bezeichnung „Acid. acetylosalicylic. Ersatz für Aspirin“ eine Verletzung des Warenzeichenrechts seitens Dritter nicht erblickt werden kann, sofern die Gefahr einer Verwechslung der beiderseitigen Präparate durch das Publikum ausgeschlossen ist. (S. 263.)

(Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht **11**, Jahrgang 1906.)

Bucherer.

Referate.

II. 8. Kautschuk, Guttapercha.

Walter F. Reid. Die Verwertung von Kautschukabfällen. (J. Soc. Chem. Ind. **26**, 441.)

Verf. bespricht die Prinzipien, die bei der Verwertung von Kautschukabfällen maßgebend sein müssen. Besondere Erwähnung findet das Verfahren von Tixer, das auf der Lösung von Kautschukabfällen in Terpineol beruht. Alexander.

Lyman M. Bourne. Der Harzgehalt von Kautschuk. (The Chemical Engineer **4**, 166—168. August 1906.)

Verf., Chemiker der Eastern Reclaimed Rubber Co., hat den Harzgehalt einer großen Anzahl von Kautschukarten nach der Weberschen Benzol-Äthylalkoholmethode bestimmt. Die dabei erhaltenen Resultate werden in tabellarischer Form aufgeführt. Ein Vergleich derselben mit den von Dr. Carl Otto Weber in seinem Buch: „Die Chemie des Kautschuks“, angegebenen Zahlen zeigt dem Verf. zufolge, daß der Harzgehalt von nahezu jeder Kautschukart in den letzten zwei oder drei Jahren zugenommen hat. D.

Verfahren zur Herstellung von dünnen Kautschukblättern. (Nr. 175 297. Kl. 39b. Vom 22./9. 1901 ab. Albert Charles Blossier in Paris.)

Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von dünnen Kautschukblättern, dadurch gekennzeichnet, daß reinem Paragummi nach vorheriger Erweichung ein gepulvertes Gemisch von Zinkoxyd und Magnesia mit Schwefelblüte beigegeben wird. —

Nach Angabe des Erfinders soll es bisher unmöglich gewesen sein, Kautschukblättchen von großer Feinheit herzustellen, welche elastisch sind und nicht leicht zerreißen. Durch das Einarbeiten der genannten Stoffe in Parakautschuk sollen erst derart dünne Blättchen erhalten werden können. Gleichzeitig will der Erfinder dadurch helle Farbennuancen, insbesondere weiße Kautschukblättchen herstellen. Es werden 800 g Zinkweiß, 400 g Magnesia und 70 g Schwefel, alles in Pulverform, auf 1 kg Kautschuk verwendet, die Pulver werden in den Kautschuk bei 30—50° in der Mischmaschine eingearbeitet. Wiegand.

Verfahren zur Herstellung geformter Gegenstände aus Kautschuk, Guttapercha oder Balata. (Nr. 181 946. Kl. 39b. Vom 14./4. 1905 ab. Lucien Morisse in Paris.)

Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung geformter Gegenstände aus Kautschuk, Guttapercha oder Balata, dadurch gekennzeichnet, daß man die diese Stoffe enthaltenden Milchsäfte unmittelbar in Formen füllt, darin den Gummi mit an sich bekannten Mitteln zur Abscheidung bringt und gegebenenfalls vulkanisiert. Karsten.

Vulkanisierverfahren, insbesondere zum Ausbessern von Verletzungen an Fahrradreifen u. dgl. (Nr. 183 648. Kl. 39b. Vom 22./10. 1904 ab. G. A. Le Roy in Rouen [Frankr.].)

Patentansprüche: 1. Vulkanisierverfahren, insbesondere zum Ausbessern von Verletzungen an Fahrradreifen u. dgl., gekennzeichnet durch die Anwendung von Thiohalogeniden des Phosphors, Arsens und Antimons als Vulkanisiermittel, zum Zwecke, Kautschuklösungen und Vulkanisiermittel in Mischung anzuwenden und die Vulkanisierung bei verhältnismäßig niedriger Temperatur ausführen zu können. —

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß den Thiohalogeniden des Phosphors, Arsens und Antimons noch Thiohalogenide der Metalle oder aromatische Nitrokörper oder beide zugesetzt werden. Karsten.

Verfahren zum Regenerieren von Gummiabfällen aller Art. (Nr. 180 150. Kl. 39b. Vom 7./9. 1904 ab. Julius Neilson in Hannover-Linden.)

Patentanspruch: Verfahren zum Regenerieren von Gummiabfällen aller Art, dadurch gekennzeichnet, daß die genannten Abfälle in Harzöl gelöst werden, worauf der Gummi aus der Lösung durch Aceton wieder gefällt wird. —

Gegenüber älteren Verfahren, bei welchen Aceton angewendet wurde, hat das vorliegende den Vorzug der größeren Einfachheit und weiter den, daß das Regenerationsmittel nicht, wie dort, zum Teil auf festen Kautschuk zur Einwirkung gelangt. Das benutzte Harzöl wird durch Destillation von Kolophonium gewonnen. Die Möglichkeit der Durchführung des Verfahrens war nicht auf Grund des engl. Pat. 17 936/1897 vorauszusehen, nach welchem Guttapercha in ähnlicher Weise behandelt wird, weil es sich hier um andere Materialien, insbesondere vulkanisierte, handelt. Karsten.